

Verpfändung nach der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

| Persönliche Daten | |
|---|--|
| Name, Vorname: | Dossier-Nr.: |
| Geburtsdatum: | AHV-Nr.: |
| Zivilstand: | Staatsangehörigkeit(en): |
| Strasse: | |
| PLZ, Ort: | |
| Telefon-Nr.: | Private E-Mail: |
| Einkauf | |
| Haben Sie in den letzten drei Jahren in einer Vorsorgeeinrig | chtung Einkäufe getätigt? ○ ja ○ nein |
| Verwendung von Verpfändungender Mittel | |
| ☐ Erwerb von Wohneigentum (Hauptwohnsitz)☐ Umbau des Hauptwohnsitzes | ☐ Bau von Wohneigentum (Hauptwohnsitz) |
| Die Mittel der beruflichen Vorsorge müssen für Wohneigentu werden, d. h. das Wohneigentum muss sich an ihrem Wohns dürfen nicht für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus ein werden. Der Erwerb von Bauland ohne Baupläne ist nicht zu ich, dass das unten genannte Wohneigentum mein Haupt | itz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt befinden. Die Mittel gesetzt werden, selbst wenn diese später zum Hauptwohnsitz ılässig. Mit der Rücksendung dieses Formulars bestätige |
| Genaue Adresse der Liegenschaft | |
| Strasse: | |
| PLZ, Ort: | |
| Bitte teilen Sie uns Ihre neue Adresse mit, sobald diese gül | |
| Eigentümer der Liegenschaft | |
| O Ich bin alleinige/r Eigentümer/-in | |
| O Ich bin Miteigentümer/-in (Eigentümer/in einer Wertquo | • |
| ○ Ehegatte/-gattin / eingetr. Partner/-in ○ Konkubin ○ Ich bin Eigentümer/-in mit meinem/meiner Ehegatten/ g | · |
| Andere Formen des Wohneigentums sind von der Verpfänd | dung ausgeschlossen. |
| Betrag der Verpfändung | |
| O Verfügbarer Gesamtbetrag | O CHF |





| Αc | lresse des Pfandgläubigers |
|--|--|
| ٧a | me: |
| Stı | rasse: |
| PL | Z, Ort: Land: |
| Ur | nterschriften |
| ch erkläre, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. | |
| ۷e | r ist bewusst, dass die CPPVF bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben entscheiden kann, die erpfändung zu verzögern oder sogar abzulehnen. Insbesondere nehme ich zur Kenntnis, dass ich rpflichtet bin, alle notwendigen Belege oder Beweismittel vorzulegen. |
| ch habe zudem Kenntnis genommen von den weitreichenden Konsequenzen einer Pfandverwertung: | |
| 1 | Durch die Pfandverwertung werden die Altersleistungen gekürzt oder, wenn Sie nach Eintreten eines Vorsorgefalls erfolgt, die Vorsorgeleistungen an den Pfandgläubiger bis zur Begleichung der gesicherten Schuld bezahlt. |
| 2 | Der Erlös aus einer Pfandverwertung gilt als Kapitalleistung aus der Vorsorge und wird entsprechend besteuert. Die Steuern müssen mit Eigenmitteln der versicherten Person bezahlt werden. |
| 3 | Im Falle der Rückzahlung des Pfandverwertungserlöses an die Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person ein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern, jedoch ohne Zinsen. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlung des Pfandverwertungserlöses. |
| 4 | Bei einer Pfandverwertung vor Eintreten eines Vorsorgefalls muss die Vorsorgeeinrichtung die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anmelden. |
| | |
| Эr | t und Datum Unterschrift der versicherten Person* |
| Der Ehegatte/eingetr. Partner / Die Ehegattin/eingetr. Partnerin hat die Konsequenzen der Verpfändung der Leistung zur Kenntnis genommen und stimmt ihr hiermit zu. | |
| Эr | t und Datum Unterschrift des Ehegatten/eingetr. Partners / der Ehegattin/der eingetr. Partnerin |
| | |

* Erforderliche Belege: siehe nächste Seite

Sie können uns das Formular über Ihren Espace personnel (persönlichen Online-Bereich) senden. Falls das Unterschriftsrecht nötig ist, dieses muss vor dem Versand des Formulars erledigt werden.



Verpfändung nach der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Erforderliche Belege (Voraussetzung für die Bearbeitung Ihrer Unterlagen)

1. Für die Beglaubigung der Unterschriften

Alle wichtigen Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Informationsblatt: Zivilstand und Zustimmung des/der Ehegatten/-gattin / eingetragenen Partners/-in

2. Für den Antrag auf eine Verpfändung

- Beiliegendes, vollständig ausgefülltes Formular mit Datum und Unterschrift
- Verpfändungsurkunde des Gläubigers
- Auszug aus Grundbuch oder Kopie des Kaufvertrages
- Nachweis für die Zahlung der Bearbeitungsgebühren: von CHF 300.00 für eine Verpfändung (IBAN-Nr. CH55 0900 0000 1598 6951 2).

Sonstige Dokumente je nach Gegenstand des Antrags

- a. Neubau
 - Bestätigung des Fertigstellungstermins
- b. Umbau / Renovation
 - Belege der Bauarbeiten, detaillierte Kostenvoranschläge usw.



Ziel

Förderung:

- des Erwerbs oder Baus von Wohneigentum (Einfamilienhaus, Wohnung oder Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohngenossenschaft) durch die versicherte Person;
- der Rückzahlung eines Hypothekendarlehens (nicht jedoch der Hypothekarzinsen);
- der Finanzierung von Umbau- oder Renovationsarbeiten an selbstbewohntem Wohneigentum mit dem Ziel der Qualitäts- und Werterhaltung.

Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Kumulative Bedingungen

- Eigentümer/in des Wohneigentums sein (oder Miteigentümer/in oder Eigentümer/in mit ihrer Ehegattin/ ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand).
- Das Wohneigentum muss zum Eigenbedarf genutzt werden, d. h. die versicherte Person muss es bewohnen. Der Erwerb einer Zweitwohnung oder eines Ferienhauses mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.

Möglichkeiten

- 1) Verpfändung der verfügbaren Mittel aus der 2. Säule.
- 2) Vorbezug der verfügbaren Mittel aus der 2. Säule.

Verfügbare Mittel

Für versicherte Personen unter 50 Jahren: Austrittsleistung, auf die sie Anspruch hatten.

Für versicherte Personen ab 50 Jahren: Austrittsleistung, auf die sie mit 50 Jahren Anspruch hatten oder die Hälfte der massgeblichen Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung oder des Vorbezuges, wenn diese höher ist.

Verpfändung

Die versicherte Person kann die verfügbaren Mittel bei ihrem Gläubiger als Sicherheit verpfänden. Damit kann sie unter anderem Hypothekendarlehen zu besseren Bedingungen erhalten.

Der Pfandgläubiger muss seine Zustimmung geben, damit die Vorsorgeeinrichtung die Alters-, die Invaliditäts- oder Todesfallleistungen überweisen oder auch die Austrittsleistung bar auszahlen kann.

Vorbezug

Die versicherte Person kann die verfügbaren Mittel auch direkt für ihr Wohneigentum nutzen.

Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege an den Verkäufer, Darlehensgeber, Notar oder den Bauunternehmer.

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.00.

Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Einschränkungen für den Einkauf

Nach einem Einkauf zusätzlicher Beitragsjahre in einer Vorsorgeeinrichtung kann der entsprechende Betrag mit Zinsen 3 Jahre lang weder als Vorbezug ausbezahlt noch verpfändet werden.

Die Steuerverwaltung kann die Abzugsfähigkeit des Einkaufs sogar nachträglich ablehnen, wenn vor Ablauf dieser Frist ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung erfolgt ist.

Frist

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorbezug längstens bis zum Alter 62 geltend machen.

Rückzahlung des Vorbezugs an die Vorsorgeeinrichtung

Möglich:

- bis zur Pensionierung der versicherten Person, aber höchstens bis zum AHV-Referenzalter;
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität oder Tod);
- bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Obligatorisch: -

- wenn das Wohneigentum verkauft wird,
- wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- wenn die versicherte Person stirbt, ohne Anspruchsberechtigte von Leistungen der Vorsorgeeinrichtung zu hinterlassen.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist CHF 10'000.00.

Einkauf nach einem Vorbezug

Wurde ein Vorbezug gewährt, kann erst wieder ein Einkauf vorgenommen werden, wenn der Vorbezug vollständig zurückgezahlt worden ist.

Nachweis

Die versicherte Person hat gegenüber der CPPVF den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Verpfändung oder einen Vorbezug erfüllt sind.

Grundbuch

Zur Gewährleistung der Rückzahlung bei einem Verkauf des Wohneigentums muss die CPPVF eine Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anmelden (für einen Wohnsitz in der Schweiz). Für eine Immobilie im Ausland kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung.

Besteuerung

Die CPPVF muss den Vorbezug innerhalb von 30 Tagen der Steuerverwaltung melden. Er gilt als Kapitalleistung aus der Vorsorge und wird im Zahlungszeitpunkt entsprechend besteuert. Die Steuern dürfen nicht aus dem vorbezogenen Betrag bezahlt werden.

Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der Steuern (ohne Zinsen) bei der Steuerverwaltung innerhalb von 3 Jahren nach der Rückzahlung beantragen.

Verringerung der Leistungen

Durch den Vorbezug werden die künftigen Altersleistungen reduziert.

Erfüllt der Pfandschuldner (die versicherte Person) bei einer Verpfändung seine Pflicht nicht, kann der Gläubiger bei der CPPVF die Zahlung der geschuldeten Beträge fordern; also würden sich die künftigen Altersleistungen nur in diesem Fall verringern.

Bearbeitungsgebühren

Ein fester Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung wird geprüft, sobald die versicherte Person die von der CPPVF festgelegten Bearbeitungsgebühren bezahlt hat.



Bei einer Barauszahlung, einem Vorbezug / einer Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder einem Kapitalbezug der Altersleistungen muss die CPPVF den Zivilstand der versicherten Person und die Zustimmung des/der Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in überprüfen.

Nachstehend finden Sie Angaben, welche Unterlagen einzureichen sind und wie Sie als versicherte Person je nach persönlicher Situation vorzugehen haben.

Nicht verheiratete versicherte Personen

Unverheiratete, nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (ledig, geschieden, aufgelöste Partnerschaft oder verwitwet) legen uns bitte einen Personenstandsausweis vor, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Dieses Dokument müssen Sie beim zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen

Verheiratete, getrennte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen ihre **eigenhändige, handschriftliche Unterschrift** und jene ihres/ihrer Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in beglaubigen lassen.

Verfahren in der Schweiz

a. Amtliche Beglaubigung

Zulässig sind einzig notariell beglaubigte Unterschriften. Dazu müssen die versicherte Person und ihr/ihre Ehegatte/-gattin oder eingetr. Partner/-in persönlich einen Notar oder eine Notarin aufsuchen und einen Identitätsausweis vorlegen.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift verrechnet der Notar den entsprechenden Notariatstarif.

b. Vereinfachte Beglaubigung

Es ist auch möglich, dass die versicherte Person und ihr/ihre Ehegatte/-gattin oder eingetr. Partner/-in die Unterschriften beglaubigen lassen, indem sie **persönlich mit einem gültigen Identitätsausweis** während der Öffnungszeiten zum Schalter des Stadtsekretariats (im ersten Stock des Rathauses), Rathausplatz 3, 1700 Freiburg gehen.

Verfahren im Ausland

Ist eine Beglaubigung in der Schweiz nicht möglich, ist dem Formular zur Beantragung einer Barauszahlung, eines Vorbezugs oder einer Verpfändung oder dem Formular zur Bestätigung des Kapitalbezugs eine beglaubigte Abschrift des Identitätsausweises der versicherten Person und ihres/ihrer Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in beizulegen.

Die Kopie muss mit einer Apostille beglaubigt werden. Nähere Informationen zur Apostille finden sie auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (www.hch.net).